

DIE LINKE. Berlin
8. Landesparteitag, 1. Tagung
16./17. Januar 2021

Antrag A24

Antragssteller*innen: BV Tempelhof-Schöneberg, Marcel Dimke, Philine Edbauer, Roman Grabowski

Der Landesparteitag möge beschließen:

Zukunftsinvestitionen durch Extrahaushalte ermöglichen!

Die Landesschuldenbremse muss den Spielraum des Grundgesetzes maximal ausreizen.

Der Berliner Senat hat 2019 die Schuldenbremse in einfachgesetzliches Landesrecht umgesetzt. Hierbei hat die Regierungskoalition die bereits einengenden verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes nochmals verschärft. Hierzu bestand jedoch keinerlei Notwendigkeit. Der Parteitag möge deshalb folgende Punkte beschließen:

- 1) Das Landesgesetz zur Schuldenbremse muss reformiert werden. Diese Reform muss darauf abzielen die Extrahaushalte aus dem Gesetz auszuklammern.
- 2) Das im Landesschuldenbremsengesetz vorgeschriebene Verfahren zur Berechnung des fiskalischen Spielraums ist für das Land Berlin ungeeignet. Es muss durch ein zielorientierteres Verfahren ersetzt werden. Statt des Produktionslückenverfahrens des Bundes, sollte das sogenannte Steuertrendverfahren verwendet werden. Die Grundlage des fortzuschreibenden Steuertrends sollten die letzten elf Jahre (2009 – 2019) sein.
- 3) Die LINKE.Berlin muss darauf hinwirken, dass die Landesregierung im Sinne der sozial und ökologisch gerechten Stadt weiterhin auf die grundgesetzliche Notklausel zurückgreift. Diese Maßnahme ist ein wichtiger Schlüssel im Kampf gegen eine drohende, harsche Kürzungspolitik.
- 4) Die Tilgungsfrist der bereits aufgenommenen Kredite des Landes Berlin im Rahmen der grundgesetzlichen Notklausel muss auf 99 Jahre angehoben werden. Die jetzige Frist von 27 Jahren führt zu einem Spardruck in kommenden Landeshaushalten, der nicht zu tolerieren ist.

Begründung:

Allgemeiner Teil: Die grundgesetzliche Schuldenbremse gilt ab 2020 auch für die Bundesländer. Die Schuldenbremse ist nicht nur ein Hemmnis für dringend benötigte Zukunftsinvestitionen, sondern auch eine Demokratiebremse. Sie schiebt nämlich den gewählten Parlamentariern einen großen Riegel vor das Haushaltsrecht. Staatsausgaben haben weitreichende Auswirkungen auf Wachstum, Beschäftigung, Verteilung und Preise. Diese Effekte müssen immer wieder aufs Neue bewertet werden. Ebenfalls muss immer wieder politisch (!) abgewogen werden, wie die Finanzpolitik der Länder auf diese Variablen einwirken soll. Den Landesparlamenten eine starre Defizitregel aufzudrücken ist somit nicht nur antidemokratisch, sondern auch gesamtwirtschaftlich ungenügend.

Zu 1) Nur so kann sichergestellt werden, dass großskalierte Infrastrukturprojekte in der Form Öffentlich-Öffentlicher-Partnerschaften (ÖÖP), wie selbst die aktuell unter Linken umstrittene Schulbauoffensive, überhaupt in Angriff genommen werden können. Werden die Extrahaushalte nicht aus dem Landesschuldenbremsengesetz gestrichen, so kann es zu Finanzierungsschwierigkeiten in

folgenden Bereichen kommen: Fahrzeugfinanzierung der BVG, IT-Ausbau der Verwaltung, S-Bahn-Fahrzeugetwerb, Bäderneubau und –sanierung, Kreditaufnahme für Rekommunalisierung und Enteignungsverfahren werden deutlich erschwert und die Hochschulen wären ebenfalls deutlich eingeschränkt.

Im Grundgesetz wurde die Finanzierung von Investitionen über Extrahaushalte explizit offen gelassen. Die aktuell geltende Landesschuldenbremse schnürt jedoch auch diesem möglichen Investitionsweg die Luft zum Atmen ab. Die Bürger:innen Berlins haben eine soziale und ökologische Infrastruktur verdient. Um diesen Versprechen gerecht werden zu können, muss die Investitionsmöglichkeit über Extrahaushalte ermöglicht werden.

Zu 2) Der Vorteil an diesem Verfahren ist, dass sich die Einnahmen des Landes in den letzten elf Jahren sehr gut entwickelt haben. Vor dem Hintergrund der pandemiebedingt wegbrechenden Steuereinnahmen, hätte das Land Berlin somit in den kommenden Jahren deutlich mehr Spielraum als beim aktuell geltenden Verfahren.

Zu 3) Das Grundgesetz gewährt eine Aussetzung der Schuldenbremse bei Naturkatastrophen und konjunkturellen Notlagen. Es muss darauf gedrungen werden, dass diese Klausel auch für die Haushaltsjahre 2022/23 in Anspruch genommen wird. Es ist davon auszugehen, dass die schwache konjunkturelle Erholung der nächsten Jahre die finanziellen Grundlagen des Landes weiterhin erheblich beeinträchtigen wird. Deshalb ist eine expansive Fiskalpolitik auch nach 2021 zweifellos geboten und vernünftig begründbar.

Zu 4) Die Verfassung schreibt eine „konjunkturgerechte“ Zurückführung dieser Schulden vor. Den Bundesländern wird hierbei jedoch ein großer Interpretationsraum überlassen. Das lässt sich an der Tilgungsfrist von 50 Jahren erkennen, die sich die CDU-FDP-Koalition in NRW selbst gesetzt hat. Deshalb muss Die LINKE.Berlin darauf hinwirken diesen Zeitraum maximal auszureizen, sodass keine Belastungen für die Berliner:innen entstehen.